

Unterlagen-Checkliste

Handlungsfeld 5: Wohnen

Bis zur Einreichungsfrist durch den Antragsteller in Papierform beizubringende Unterlagen:

- Ausgefüllte und unterschriebene LEADER-Vorhabenbeschreibung (zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift im docx-Format)
- Ausgefüllte und unterschriebene Anlage zur LEADER-Vorhabenbeschreibung (zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift im docx-Format)
- Unterschriebene Eigenerklärungen des/der Antragstellenden (siehe Vordruck)
- Bei Denkmalschutz des Gebäudes bzw. der Anlage – eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und eine Förder-Negativbescheinigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde
- Nachweis des Eigentums oder gleichgestellter Eigentumsrechte (Grundbuchauszug oder Auflassungserklärung des Notars)
- Nachweis, dass das Gebäude vor 1946 errichtet wurde
- Bescheinigung des Meldeamtes, dass das Gebäude zwischen 2010 und dem Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller und den mit einziehenden Personen nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde
- Bei Schaffung von Wohnraum durch Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Geburtsurkunde für minderjährige Kinder, die nach Fertigstellung des Vorhabens das Gebäude mit beziehen werden
- Fotos mit Aufnahmedatum vom Ist-Zustand des Objektes (zusätzlich in digitaler Form ohne Datum im jpg-Format)
- Flurkartenauszug mit eingezeichneter Lage des Objektes (zusätzlich in digitaler Form)
- Gestaltungsskizzen Bestand und Planung neu
- Erklärung durch einen Bauvorlageberechtigten, ob die Berücksichtigung der Vorgaben zur regionalen Baukultur in Teilen oder ganzheitlich vorgesehen ist
- Bestätigung durch einen Bauvorlageberechtigten, dass bei der Umsetzung die Anforderungen des geltenden Gebäudeenergiegesetzes eingehalten werden
- Erklärung durch einen Bauvorlageberechtigten, ob für das Vorhaben eine Baugenehmigung bzw. weitere relevante öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind
- Bei Vorhaben in den Gemeinde-/Stadtgebieten Bärenstein, Crottendorf, Jöhstadt, Königswalde, Mildena, Scheibenberg, Sehmatal – Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Erzgebirgskreises, inwieweit das Vorhaben genehmigungspflichtig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ist
- Wenn bei einer Um- oder Wiedernutzung oder einer vollständigen Sanierung eines Gebäudes ein umfassender Eingriff in die Bausubstanz erfolgt, Leistungen von mindestens 12 Gewerken in Anspruch genommen werden und im Ergebnis ein beheizbarer Massivbau entsteht, erfolgt die Bezuschussung auf der Grundlage von „Einheitskosten Gebäude“. Dazu ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender Architekt/Ingenieur) eine Berechnung der Nettoraumfläche, die Bestandteil des Fördervorhabens ist, einzureichen. Die ermittelte Fläche in m² wird mit einem Einheitskostenbetrag von 2.068 Euro brutto bzw. für

Vorsteuerabzugsberechtigte mit 1.737,82 Euro netto multipliziert und ergibt die zuwendungsfähigen Kosten, von denen der Förderzuschuss berechnet wird.

Im Fall der Relevanz von „Einheitskosten Gebäude“ sind die erforderlichen Informationen und Vordrucke im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html>

- Wenn bei Um- oder Wiedernutzung von Gebäuden Leistungen von weniger als 12 Gewerken in Anspruch genommen werden, es sich nicht um eine vollständige Sanierung eines Gebäudes mit einem umfassenden Eingriff in die Bausubstanz handelt oder im Ergebnis kein beheizbarer Massivbau entsteht, ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender Architekt/Ingenieur) eine Kostenberechnung nach DIN 276 zu erstellen. Von den im Ergebnis dieser Berechnung ermittelten zuwendungsfähigen Kosten wird der Förderzuschuss berechnet.